

Dieter Drabiniok

Es gibt

# KEIN GRUNDRECHT auf unbegrenztes EIGENTUM

Anregung zur  
Einführung  
eines Existenz-  
maximums



# Inhaltsverzeichnis

Begründung für dieses Konzept	Seite 7
Einleitung	Seite 11
Konzeptvorstellung in Frage und Antwort	Seite 17
<b>1. Was ist mit Obergrenze für das Lebenseinkommen gemeint?</b>	Seite 17
<b>2. Wer soll die Höhe der Obergrenze festlegen?</b>	Seite 20
<b>3. Wo soll die Obergrenze für das Lebenseinkommen liegen, und was ist ihr Ziel?</b>	Seite 21
<b>4. Auf welcher Basis soll die Obergrenze bestimmt und berechnet werden?</b>	Seite 22
<b>5. Wie werden Ehepartner, Lebensgemeinschaften und Kinder in diesem Konzept berücksichtigt?</b>	Seite 23
<b>6. Was geschieht mit den bestehenden Geldvermögen und Vermögen in anderer Form: Aktien, Immobilien, Kunstgegenständen?</b>	Seite 24
<b>7. Was geschieht mit den Einkünften, die über die Obergrenze hinausgehen?</b>	Seite 25
<b>8. Sind 20 Millionen nicht viel zu wenig, wenn man an Konzernmanager, Fußballer und Popstars denkt?</b>	Seite 26

9. Wenn das Durchschnittseinkommen der Maßstab ist, wäre die Obergrenze mit 20 Millionen dann nicht viel zu hoch? Seite 27
10. Wie würde sich das auf die Unternehmen auswirken, ohne das freie Kapital der Anleger und Investoren? Seite 30
11. Was sieht das Konzept für den Fall vor, dass eine Person im Laufe ihres Erwerbslebens die Obergrenze erreicht oder absehbar erreichen wird? Seite 34
12. Wie kann dieses Konzept verhindern, dass Personen, die an oder über der Obergrenze liegen, ins Ausland abwandern? Seite 35
13. Welchen Nutzen hat die Gesellschaft von diesem Konzept? Seite 36
14. Wären der Aufwand und die Kontrollen zur Umsetzung und Durchsetzung einer Obergrenze nicht zu hoch? Seite 43
15. Gefährdet dieses Konzept nicht unseren Wirtschaftsstandort und unsere Weltmarktposition? Seite 48
16. Was nützt dieses Konzept, wenn es nur in Deutschland umgesetzt wird, aber alle anderen weitermachen wie bisher? Seite 52
- Zusammenfassung Seite 55
- Schlussbemerkung Seite 57
- Über den Autor Seite 62

# Konzeptvorstellung in Frage und Antwort

## 1. Was ist mit Obergrenze für das Lebenseinkommen gemeint?

- A) Der Begriff »Obergrenze« ist bekannt. Mit ihr sollen vermeintliche oder tatsächliche Belastungen für die Gesellschaft, das Individuum und die Ökonomie nicht über ein für vertretbar gehaltenes Maß anwachsen können. Im Gegensatz zur Untergrenze des monatlichen Existenzminimums definiert die hier vorgestellte Obergrenze ein Existenzmaximum. Obergrenzen sind aber nie starr oder für alle Zeiten gültig, zudem häufig auch nur ein populistisches Schlagwort. Dieses Konzept verfolgt kein populistisches Motiv.
- B) »Lebenseinkommen« meint sämtliche Einkünfte, die eine natürliche Person als persönliches Einkommen in seinem gesamten Leben erzielen darf. Die Einkunftsarten sind im Einkommensteuergesetz (EStG) definiert.

Der erste Satz im Einkommensteuergesetz lautet *in § 1 Steuerpflicht*:

»(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.«

»Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig« bedeutet, dass auch die im Ausland erzielten Einkünfte von natürlichen Personen erfasst werden.

Zum »Lebenseinkommen« zählen im Rahmen dieses Konzeptes auch Erbschaften und Schenkungen, die im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) geregelt sind.

Die Besteuerung von juristischen Personen ist *n i c h t* Gegenstand dieses Konzeptes.

Das Ziel von Unternehmen ist: Gewinn zu erzielen. Über die Verwendung der Gewinne von juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.) entscheiden Versammlungen von Eigentümern und Anteilseignern, die natürliche Personen oder Vertreter von natürlichen Personen sind. Die Unternehmensgewinne sind kein persönliches Einkommen und kein persönlicher Ertrag. Sie werden es erst mit der Überweisung auf ein privates Konto, durch Aktienver- und -rückkäufe, Dividendenzahlungen, Gewinnausschüttungen etc.

Im Gegensatz zu natürlichen Personen verfügt kein Firmenschild und kein Pfortnerhäuschen einer juristischen Person über ein privates Bankkonto. Entschädi-

Was ist mit Obergrenze für das Lebenseinkommen gemeint?

gungszahlungen, nach Regierungsbeschlüssen aus bestimmten Technologien oder Industrien auszusteigen (Atomkraftwerke, Kohle, Braunkohle), werden letztlich nicht an Konzerne gezahlt, sondern an deren Eigentümer.

## **2. Wer soll die Höhe der Obergrenze festlegen?**

Zur Einführung einer Obergrenze für das Lebenseinkommen wäre im Kern nur eine Änderung des Einkommensteuergesetzes erforderlich. Die Höhe der Obergrenze soll mit qualifizierter parlamentarischer Mehrheit festgelegt und auch geändert werden können. In einer idealen Welt könnte die Obergrenze für das Lebenseinkommen in Volksabstimmungen bestimmt werden.

### **3. Wo soll die Obergrenze für das Lebenseinkommen liegen, und was ist ihr Ziel?**

In diesem Konzept wird beispielhaft ein Bruttolebens-  
einkommen von 20 Millionen Euro gesetzt. Brutto des-  
halb, weil es die zentrale Berechnungsgrundlage für alle  
weiteren steuerlich wirksamen Berechnungen ist.

Das Ziel der Obergrenze besteht darin, die Dynamik  
aus dem Zwang zum Wachstum herauszunehmen.



## 4. Auf welcher Basis soll die Obergrenze bestimmt und berechnet werden?

Die prognostizierte Lebenserwartung in Deutschland beträgt laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2050 für Männer 83,5 Jahre (1.002 Monate) und für Frauen 87,7 Jahre (1.053,4 Monate). Gerundet wird hier auf 1.000 Monate.

Bei einer Obergrenze für das Lebenseinkommen von 20 Millionen Euro wären das zwanzigtausend Euro vom ersten bis zum letzten Lebensmonat.

»Im Jahr 2019 betrug der Durchschnitt der monatlichen Bruttolöhne/Bruttogehälter je Arbeitnehmer in Deutschland 3.099 Euro.«<sup>1</sup>

Die Regelaltersrente wird nach 45 Jahren (540 Monaten) Erwerbstätigkeit erreicht. Innerhalb dieses Zeitfensters könnten monatlich rund siebenunddreißigtausend (37.000) Euro verdient werden, bis die Obergrenze für das Lebenseinkommen erreicht wird. Allerdings unter dem Vorbehalt, dass keine zusätzlichen Einkünfte/Einnahmen aus anderen Einkommensarten (Mieten, Dividenden, Erbschaften) erzielt werden. Diese wären entsprechend zu berücksichtigen, um in Summe die Einkommensobergrenze von 20 Millionen nicht zu überschreiten.

---

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt.

## **5. Wie werden Ehepartner, Lebensgemeinschaften und Kinder in diesem Konzept berücksichtigt?**

Die Obergrenze für das Lebenseinkommen gilt für jede einzelne natürliche Person. Eine gegenseitige Verrechnung ist ausgeschlossen. Pro Kopf 20 Millionen, auch für jedes Kind.

Vermögensübertragungen bleiben möglich (Eigentumsrechte) und widersprechen auch nicht dem Konzept. Die übertragenen Vermögen werden auf dem Einkommensteuerkonto der EmpfängerInnen verbucht. Gleiches gilt auch für Schenkungen oder ähnliche Formen von Vermögensübertragungen.

Unterhalb der Obergrenze wären keine Änderungen nötig, soweit sie dieses Konzept betreffen.

## **6. Was geschieht mit den bestehenden Geldvermögen und Vermögen in anderer Form: Aktien, Immobilien, Kunstgegenständen?**

Bestehendes (Betriebs-)Vermögen, Besitz und das Recht auf Eigentum bleiben in diesem Konzept unangetastet! Es geht hier primär nicht darum, den Vermögenden etwas wegzunehmen, sondern sie und ihre Erben nicht noch vermögender werden zu lassen.

Von der Obergrenze für das Lebenseinkommen werden nur die Erwerbseinkommen und die Erträge erfasst, die aus dem Vermögen erwachsen und über die 20-Millionen-Grenze hinausgehen.

## **7. Was geschieht mit den Einkünften, die über die Obergrenze hinausgehen?**

Erwerbseinkommen und Erträge, die über die 20-Millionen-Grenze hinausgehen, werden zu 100 Prozent versteuert. Es gibt in einem demokratischen und sozialen Gemeinwesen kein Grundrecht auf unbegrenztes Eigentum! Wäre es anders, dürfte ein Staat überhaupt keine Steuern erheben.

Das Hauptargument gegen höhere Erbschaft- und Vermögensteuern lautet, dass diese Vermögen zuvor bereits einer Besteuerung unterworfen waren. Erwerbseinkommen und Erträge, die über die Obergrenze hinausgehen, wurden vorher noch nicht versteuert. Dieses Argument ist mit diesem Konzept hinfällig.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Parlament. Ob sie ganz oder nur teilweise in den Staatshaushalt fließen oder gemeinnützige Fonds eingerichtet werden, für die Zukunftsvorsorge, die Reparatur von in der Vergangenheit angerichteten Schäden, für den sozialen Ausgleich, den Rückbau von Industrien, Rückkauf privatisierter Infrastruktur etc., muss demokratisch entschieden werden.

Keinesfalls dürfen sie in Wirtschaftsförderprogramme fließen, weil dies den Klimawandel beschleunigen würde.

Klimawandel, Corona-Verschuldung und wachsende soziale Ungleichheit bedrohen schon jetzt den sozialen Frieden, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – und darüber hinaus die Lebensgrundlagen künftiger Generationen. Eine wirksame politische Reaktion ist dringend nötig. Das Konzept einer Obergrenze für das Lebenseinkommen ist neu und ungewöhnlich, weil es ein demokratisch zu beschließendes Existenzmaximum mit der natürlich begrenzten Lebenszeit der Bürgerinnen und Bürger verknüpft.

Damit unterscheidet es sich von anderen Vorschlägen wie gedeckelten Monats- oder Jahresgehältern von Topverdienern, begrenzten Managerboni oder höheren Erbschafts- oder Vermögenssteuern. Das Konzept setzt bei der Ursache des Wachstumszwanges an: dem überschüssigen Geld der Vermögenden, dem »freien Kapital«, das sich durch Kapitalanlagen und Investitionen stetig vermehren soll. Ziel des Konzeptes ist es, dieses »freie Kapital« zu reduzieren und dadurch die Wachstumsdynamik und deren negative Folgen zu bremsen. Das Konzept ist verfassungskonform, verstößt nicht gegen das Recht auf Eigentum und akzeptiert soziale Ungleichheit bis zu dieser Obergrenze.